

Bürgerschule in die andere kann jedoch in der Regel nur nach beendigtem Schuljahr erfolgen. Ebenso haben Kinder, welche eine Bezirksschule besuchen, diese Schule auch bei Verlegung ihrer Wohnung in einen anderen Schulbezirk in der Regel bis nach Ablauf des Schuljahres fortzubesuchen. — Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur in besonderen Fällen statthaft und von der Genehmigung des Directors abhängig.

§ 9. Anmeldung der schulpflichtigen Kinder. Alle Kinder, welche mit Beginn eines Schuljahres schulpflichtig werden,\*) sind rechtzeitig zur Schule anzumelden. Die Tage der Anmeldung werden vom Schulausschuß im Amtsblatte des Stadtraths bekannt gemacht. Schulpflichtige Kinder, welche im Laufe des Schuljahres von auswärts nach hier kommen, sind längstens binnen 8 Tagen nach ihrem Eintreffen anzumelden. Zuwiderhandlungen werden nach § 5 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 geahndet.

§ 10. Vorkehrungen gegen Hinterziehung der Schulpflicht. Zur Ueberwachung der Anmeldung schulpflichtiger Kinder dienen folgende Einrichtungen:

1. das Polizeiamt übermittelt dem Schulausschuß von Woche zu Woche ein Verzeichniß der von auswärts hierher gezogenen schulpflichtigen Kinder.
2. Unter Mitwirkung des Standesamtes läßt das Polizeiamt alljährlich für jeden Schulbezirk ein Verzeichniß der dort wohnhaften Kinder, welche in der Zeit vom 1. Juli des laufenden Jahres bis 30. Juni des folgenden Jahres das 6. Lebensjahr erfüllen, aufstellen. Die Abgabe dieser Verzeichnisse an den Schulausschuß hat spätestens bis 15. November jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die nach Abschluß der unter 2 gedachten Verzeichnisse bis zum Beginne des nächsten Schuljahres von auswärts nach hier kommenden Kinder sind in den unter 1 erwähnten wöchentlichen Verzeichnissen mit aufzunehmen.
4. Die Verzeichnisse unter 1 und 2, und zwar letztere nach Eintragung der Taufbescheinigungen durch die Pfarrämter, stellt der Schulausschuß den betreffenden Directoren zu. Diese haben auf Grund derselben die Anmeldung zur Schule zu überwachen.

Diejenigen, welche sich in der Anmeldung ihrer Kinder säumig erweisen, haben die Directoren durch den Schulboten erinnern zu lassen, und nach Befinden dem Schulausschuß zu weiterer Verfügung anzuzeigen.

5. Wenn Kinder aus einer hiesigen Schule in eine andere hiesige Schule übertreten, so ist das Entlassungszeugniß nicht früher zu verabsolgen, als bis eine Bescheinigung über die Anmeldung in der anderen Schule beigebracht ist.

§ 11. Ausnahme von Kindern aus der römisch-katholischen Schulgemeinde. Kin-

\*) § 4 Absatz 3. Gesetz, das Volksschulwesen betr. Beim Beginn eines neuen Schuljahres — zu Ostern — sind der Schule jedesmal diejenigen Kinder zuzuführen, welche bis dahin das sechste Lebensjahr erfüllt haben; auch dürfen, auf Wunsch der Eltern oder Erzieher, solche Kinder aufgenommen werden, welche bis zum 30. Juni desselben Jahres das sechste Lebensjahr vollenden.

der, welche der römisch-katholischen Schulgemeinde angehören, können mit Genehmigung des Schulausschusses bis auf Widerruf in den Bürgerschulen oder in der I. Abtheilung der Bezirksschulen aufgenommen und daselbst, den Religionsunterricht ausgenommen, unterrichtet werden, dafern zuvor Eltern oder Pfleger sich verpflichten, so lange als ihre Kinder oder Pflöglinge eine der gedachten Schulen besuchen, außer dem Schulgelde alljährlich zu dem von der Schulgemeinde durch Anlagen aufzubringenden Schulaufwand einen Beitrag zur Schulkasse einzuzahlen. Derselbe beträgt  $\frac{3}{4}$  desjenigen Betrags, welchen die Eltern oder Pfleger zu den Schulanlagen beizutragen haben würden, wenn sie Mitglieder der evangelisch-lutherischen Schulgemeinde wären. Es werden diese Beiträge mit den Schulanlagen und in gleicher Weise wie diese eingehoben.

§ 12. Aufnahme von Kindern, welche auswärts schulpflichtig sind. Kinder, welche auswärts schulpflichtig sind, bedürfen zum Besuche einer städtischen Volksschule der Genehmigung des Schulausschusses. Hat ein solches Kind zum Besuche einer Bürgerschule oder zum Besuche der I. Abtheilung einer Bezirksschule die Genehmigung erhalten, so ist bei der Aufnahme im ersten Falle eine Einschreibgebühr von 10 Mark, im zweiten Falle eine solche von 5 Mark, im Uebrigen aber in beiden Fällen der doppelte Betrag des für die betreffende Schule geordneten höchsten Schulgeldsatzes zu bezahlen. Ausnahmen von diesen Bestimmungen treten ein:

- a. wenn der auswärtige Vater oder Pfleger des Kindes im Besitze des Bürgerrechts hiesiger Stadt ist und Schulanlagen hier entrichtet;
- b. wenn ein Kind von einem hiesigen Einwohner zur Erziehung und Verpflegung ohne jedwede Gegenleistung angenommen worden ist, auf die Dauer dieses Verhältnisses.

In dem Falle unter a. ist zwar obige Einschreibgebühr, aber der erwähnte Zuschlag zum Schulgeld nur zur Hälfte zu entrichten. Im Falle unter b. soll von Erhebung einer Einschreibgebühr abgesehen und nur das einfache Schulgeld erhoben werden.

Die Genehmigung zur Aufnahme eines Kindes, welches hier nicht schulpflichtig ist, ist jederzeit widerruflich.

§ 13. Unterrichtszeit. In allen Schulen beginnt in der Regel der Vormittagsunterricht im Sommerhalbjahr um 7, im Winterhalbjahr um 8 Uhr, der Nachmittagsunterricht um 2 Uhr. Nach jeder Unterrichtsstunde findet eine Pause von fünf Minuten statt, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Nach zweistündigem Unterricht tritt eine Pause von 15 Minuten ein. Diese Pause kann auch je nach dem Ermessen der Directoren theils auf das Ende der 2., theils auf den Anfang der 3. Unterrichtsstunde vertheilt werden.
2. Bei 5 nach einander folgenden Stunden tritt nach der 4. Unterrichtsstunde eine Pause von 10 Minuten ein.
3. Den Classen VI und VII an den Bezirksschulen und den Classen VII und VIII an den Bürgerschulen ist nach jeder Unterrichtsstunde eine Pause von 15 Minuten gestattet.

Steigt im Sommer die Außentemperatur Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr auf 20° R. im